

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

München, November 2015

Berufsständische Versorgung für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

Zum 1. November 2015 ist die Freie und Hansestadt Hamburg als erstes weiteres Bundesland dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) beigetreten. Damit sind nun auch für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg die rechtlichen Voraussetzungen für die berufsständische Versorgung im Rahmen des bestehenden Versorgungswerks, der BRAStV, geschaffen.

Die am 1. November 2015 oder später neu in die Patentanwaltskammer eingetretenen Patentanwälte werden mit der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer und der Begründung eines Kanzleisitzes in der Freien und Hansestadt Hamburg nun auch Pflichtmitglied in der BRAStV.

Sonderrechte bestehen für den sogenannten Übernahmebestand, also für diejenigen Patentanwälte, die bereits vor dem 1. November 2015 Mitglied in der Patentanwaltskammer waren und ihren Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichtet haben. Diese können, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags in Hamburg das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind, innerhalb einer einjährigen Ausschlussfrist einen entsprechenden Antrag auf Pflichtmitgliedschaft in der BRAStV stellen. Eine Pflichtmitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist danach ausgeschlossen.

Diejenigen Patentanwälte des Übernahmebestands, die sich für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk entscheiden, haben das Wahlrecht, auf Antrag nur den Grundbeitrag oder die entsprechend der Satzung anfallenden Pflichtbeiträge zu entrichten.

Die Mitglieder des Übernahmebestands werden von der BRAStV schriftlich über ihre Wahlmöglichkeiten informiert.

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung



Sonderinformation

für die Mitglieder des sog. Übernahmebestandes

(Übernahmebestand heißt: Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vor dem 01.11.2015)

Zum 01.11.2015 erfolgte der Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen, mit dem die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die einen Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichtet haben, in die berufsständische Versorgung einbezogen werden. Zuständiges Versorgungswerk ist die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, die bereits die berufsständische Versorgung für die Rechtsanwälte und Steuerberater in Bayern sowie für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern und Nordrhein-Westfalen sicherstellt.

Da Sie am 01.11.2015 bereits Mitglied der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Hamburg waren, gehören Sie zum sogenannten „Übernahmebestand“. Im Hinblick auf schon bestehende Absicherungen bestehen für diesen Personenkreis Sonderregelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen im Versorgungswerk:

1. Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen

Grundsätzlich sind Sie, da Sie dem Übernahmebestand angehören, von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, dem Versorgungswerk beizutreten, wenn Sie bei Inkrafttreten des Staatsvertrags in Hamburg am 01.11.2015 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. nach dem 01.11.1955 geboren (Geburtsdaten ab 02.11.1955) und nicht berufsunfähig sind.

Wenn Sie dem Versorgungswerk beitreten wollen, müssen Sie innerhalb der Überlegungsfrist einen schriftlichen Antrag auf Pflichtmitgliedschaft stellen; Sie werden dann zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen.

Den Antrag auf Pflichtmitgliedschaft können Sie im Abschnitt B des Erhebungsbogens stellen.

Überlegungsfrist von einem Jahr:

Für Ihre Entscheidung, ob Sie dem Versorgungswerk angehören möchten oder nicht, besteht eine Überlegungsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Staatsvertrags. Nach Ablauf der Überlegungsfrist können Sie nicht mehr beitreten.

Die Überlegungsfrist läuft am 31.10.2016 ab; sie ist nicht verlängerbar. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Erklärung (Beitrittsantrag) beim Versorgungswerk an. Sobald über Ihren Antrag entschieden wurde (d.h. sobald die Zulassung zur Mitgliedschaft erfolgt ist), ist eine Abänderung nicht mehr möglich.

2. Beitragsrechtliche Sonderbestimmungen

Als Mitglied des Übernahmestands (d.h. Mitglied der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vor dem 01.11.2015) können Sie, wenn Sie sich für die Mitgliedschaft entschieden haben, anstelle des Höchstbeitrages (2015 monatlich 1.131,35 €) oder des einkommensbezogenen Beitrags (2015: 18,7 % des Berufseinkommens) auf Antrag auch den Grundbeitrag (2015 monatlich 226,20 €) entrichten. Daneben sind freiwillige Mehrzahlungen bis zur jährlichen Einzahlungshöchstgrenze (2015: 33.940,50 €) möglich.

Überlegungsfrist von einem Jahr:

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Beitragsermäßigung ebenfalls innerhalb der einjährigen Überlegungsfrist, d.h. bis spätestens 31.10.2016 (Eingang beim Versorgungswerk!) gestellt werden muss, damit die Ermäßigung rückwirkend zum 01.11.2015 eingeräumt werden kann.

Wird der Antrag später gestellt, so wird die Beitragsermäßigung erst ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht, gewährt.

3. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Soweit Sie eine berufsbezogene versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist beim Versorgungswerk einzureichen; Antragsformulare liegen bei bzw. werden Ihnen auf Anforderung zugesandt.

Wichtige Frist:

Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum 01.11.2015, wenn der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bis spätestens 31.01.2016 beim Versorgungswerk eingegangen ist, ansonsten ab Eingang des Antrags beim Versorgungswerk.

Die Befreiung führt dazu, dass der Rentenversicherungsbeitrag für die versicherungspflichtige Tätigkeit zum Versorgungswerk statt zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden muss.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Infobroschüre (Abschnitt 3).

4. Sonderbestimmungen für Alt-Mitglieder

Die unter Nummern 1 und 2 erläuterten Sonderregelungen für den Übernahmestand finden keine Anwendung, wenn Sie bei Inkrafttreten des Staatsvertrags am 01.11.2015 bereits Mitglied des Versorgungswerks sind. Das bedeutet, dass Sie nach wie vor Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bleiben und - anders als der Übernahmestand - weder Befreiung noch Beitragsermäßigung beantragen können. Wenn Sie vor Inkrafttreten des Staatsvertrags von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit wurden, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen weiterhin maßgebend.